

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Landesbezirk NRW

DGB Landesbezirk NRW · Postfach 10 1

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtag NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 -3683-0
Telefax: 0211 -3683-159

Telefon-Durchwahl-3683-145/146
Mobil: 0171/ 86 58 335

<http://www.nrw.dgb.de>
e-mail:
Wolfgang.Nettelstroth@dgb.de
G:\STLEP\ST-
Landschaftsgesetz.doc

Abteilung
Struktur- und Technologiepolitik
Wolfgang Nettelstroth

Unsere Zeichen
STP-NE/bu

Datum
15.02.00

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
Hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit der notwendigen Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht als Schritt zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen werden Ziele verfolgt, die grundsätzlich in Übereinstimmung mit gewerkschaftlichen Anforderungen an die Entwicklung von Arbeit und Umwelt stehen.

Mit dem Vertragsnaturschutz und den Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen in den §§ 3 und 4 des Landschaftsgesetzentwurfs wird ein Weg zu einem sinnvollen Interessenausgleich zwischen der Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und den Wirtschafts- und Beschäftigungsinteressen gesucht.

Grundsätzlich muss es im Interesse von Investitionen in Arbeitsplätze, Wirtschaftskraft sowie ökologischer Lebensqualität und Artenvielfalt diesen gelingen, Rechtsrahmen so zu gestalten, dass den Naturhaushalt belastende, unvermeidbare Eingriffe durch frühzeitige, präventive und nicht nur nachsorgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Wirtschaftliche Nutzungen müssen mit einem insgesamt bilanzierbaren Zugewinn für Arbeitsplätze, Ökologie und Wirtschaftskraft durch entsprechende Investitionen zu verbinden sein.

Für solche Schritte und Maßnahmen zur Einleitung eines produktions- und produktintegrierten Umweltschutzes sind geeignete Instrumente



BfG-Bank AG Düsseldorf
(BLZ300 101 11)
Konto 1650 210 800

Gesetzliche Pflicht zur Offenlegung des Inhalts

Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto 480 14-505

© Datenrechtlich nach § 33 Abs. 1

Sie erreichen uns ab
Hauptbahnhof Düsseldorf
Ausgang "Innenstadt" 5 Minuten Fußweg

Name, Adresse und zur Durchführung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Landesbezirk NRW**15.02.00
Seite 2

zu entwickeln. Naturschutz ist nicht auf einen zu eng verstandenen Erhaltungsschutz mit einem einmal definierten Status zu reduzieren, sondern als Entwicklungsschutz anzulegen mit dem Ziel einer positiven Gesamtbilanz.

Eine unangemessene Einschränkung der Entwicklungspotentiale von Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft ist auf diesem Wege zu vermeiden. Die Beschäftigungsrelevanz und Perspektive für Anzahl und Qualität von Arbeitsplätzen ist im besonderen Maße in entsprechenden Verfahren zu berücksichtigen. Dies ist in geeigneter Form in den Gesetzestext aufzunehmen.

Die gesetzlichen Grundlagen der Abwägung und Abstimmung zwischen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und diesen „anderen Belangen“, müssen neben dem rechtlich klaren Verfahren zum Interessenausgleich auf die Weiterentwicklung von Dialog- und Mediationsverfahren zielen, um wirtschaftliche beschäftigungswirksame und ökologisch verantwortliche Entwicklungsstrategien zu realisieren. Hierauf sollte sich der Rechtsrahmen vorrangig orientieren.

Planungsprozesse sind im Rahmen einer abgestimmten und von allen Beteiligten zu tragenden Entwicklungsstrategie aussichtsreicher und effizient umzusetzen, als in rein formalen Anhörungen und Verwaltungsentscheidungen. Hierzu ist auf eine erfolgreiche Praxis z. B. bei der Ausweisung von Abgrabungsflächen im Kalkabbau am Teutoburger Wald zu verweisen.

Das in § 12 b neue geplante Klagerecht von Verbänden weist in die gegenteilige Richtung. Es schafft zusätzliche Planungsrisiken und orientiert auf verfahrensrechtliche, verzögernde statt klärende Strategien. Ein Zugewinn an Effizienz für Wirtschaft, Arbeit und Naturschutz sowie konstruktiver Konfliktbearbeitung ist damit nicht zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der DGB NRW gegen die Schaffung eines besonderen Klagerechtes von Naturschutzverbänden im Landschaftsgesetz aus.

Eine persönliche Beteiligung an der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 16. 2. 2000 ist mir leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Nettelstroth